

Zehnter Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

beim Ministerium für Integration Baden-Württemberg

Berichtszeitraum:

1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

HERAUSGEBER:

Ministerium für Integration Baden-Württemberg

Königstraße 44

70173 Stuttgart

www.integrationsministerium-bw.de

E-Mail: poststelle@intm.bwl.de

BERICHT:

Härtefallkommission Baden-Württemberg

März 2016

LAYOUTSATZ UND REALISIERUNG:

freelance project GmbH, Stuttgart

INHALT

1. HÄRTEFÄLLE IN DER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER KOMMISSION	4
A) FALLBEISPIELE	4
B) ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN	8
2. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION	9
A) GRUNDLAGEN UND VERFAHREN	9
B) 2015 IN ZAHLEN	10
C) PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER	12
D) MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION	13
3. AUSBLICK	14

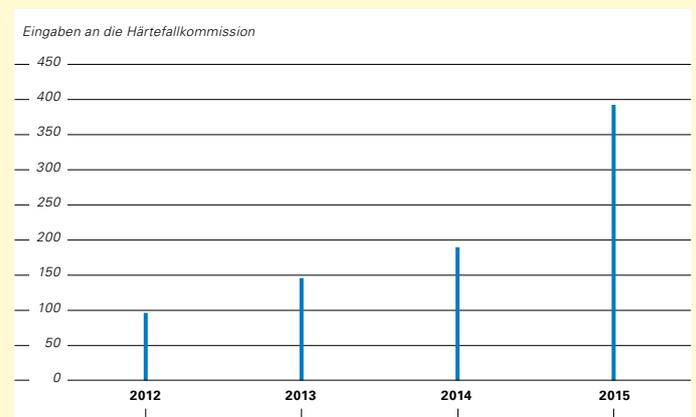
1. Härtefälle in der Entscheidungspraxis der Kommission

☛ Nachdem die Härtefallkommission (HFK) im September 2015 ihr zehnjähriges Jubiläum gefeiert hat, legt sie nun auch ihren zehnten Tätigkeitsbericht vor. Eine Festschrift kann und will dieser allerdings nicht sein, zumal die Entwicklung bei den Härtefallanträgen, was deren sprunghaft steigende Zahl und besonders deren oft unzulängliche Begründungen betrifft, nachdenklich stimmen muss. Darüber wird noch an einigen Stellen des folgenden Berichts zu sprechen sein. Positiv hervorzuheben ist aber, dass die HFK in den zehn Jahren vielen Menschen, die sich gut in unsere Gesellschaft integriert haben, zu einem Bleiberecht verholfen hat.

Die Zahl der eingegangenen Härtefallanträge hat sich von 185 im Jahr 2014 (2013 = 148) erneut sehr drastisch um rund 112 Prozent auf 393 im Jahr 2015 erhöht. Entschieden wurde unter Einbeziehung einiger bereits im Jahr 2014 eingegangener Anträge über 297 Anträge (2014 = 208). Davon waren 105 aus rechtlichen Gründen (z. B. nicht abgeschlossene gerichtliche Verfahren bezüglich der Erteilung eines Aufenthaltstitels u. a.) unzulässig. Die Zahl der offensichtlich unbegründeten Anträge wegen einer sehr kurzen Verweildauer der Antragsteller in Deutschland und einer deshalb noch nicht erfolgten Integration nahm weit überproportional auf 144 (2014 = 68) zu. Eingehend beraten und abschließend geprüft wurden 48 Anträge (2014 = 80), davon erfolgte in 31 Fällen ein Härtefallersuchen an den Innenminister. Dass trotz deutlich vermehrter Anträge erheblich weniger Härtefallersuchen an das Innenministerium (IM) gerichtet wurden, hängt keinesfalls mit einem strengeren Maßstab der HFK zusammen – einen solchen gab es nicht, eher das Gegenteil – als vielmehr mit dem Umstand, dass viele Anträge offensichtlich nur gestellt wurden, um einen weiteren Aufschub einer bereits feststehenden bzw. kurzfristig drohenden Abschiebung zu erreichen. Besonders gegen Ende des Jahres nahm diese Tendenz noch weiter zu.

So waren von den rund 40 Härtefallanträgen, mit denen sich die HFK in jeder der letzten beiden Sitzungen vor Jahresende zu befassen hatte, fast 90 Prozent offensichtlich unbegründet oder gar unzulässig, so dass nur jeweils fünf Anträge vertieft zu prüfen waren. Von diesen führten dann jeweils gerade noch zwei zu einem Härtefallersuchen an das IM. Für eine ehrenamtliche Kommission, deren Ziel es ist, Menschen, die es verdienen, zu helfen, eine mehr als ernüchternde Bilanz. Auf diese Problematik wird im Bericht unter Ziffer 3 noch eingegangen.

ENTWICKLUNG DER EINGABEZAHLEN 2012–2015



A. FALLBEISPIELE

☛ Zum besseren Verständnis der Entscheidungspraxis der Härtefallkommission in Baden-Württemberg werden folgende Fallbeispiele exemplarisch und anonymisiert beschrieben.

Abgesehen von der großen Zahl unzulässiger und offensichtlich unbegründeter Härtefallanträge standen bei den verbliebenen, von der HFK vertieft geprüften Fällen den positiven Gesichtspunkten auch negative Aspekte gegenüber, was meist schwierige Abwägungen der Kommission erforderlich machte.

Wie bereits betont, gehen bei der HFK vermehrt offensichtlich unbegründete Anträge ein. Ein typischer Fall hierfür ist der Antrag einer Familie mit zwei Kindern, die 2014 aus Mazedonien einreiste und nach einem erfolglosen Asylantrag gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Klage erhob, diese jedoch alsbald wieder zurücknahm. Die Entscheidung des BAMF wurde somit bestandskräftig. Zur Begründung des Härtefallantrags wurde auf die Verhältnisse im Heimatland verwiesen. Integrationsleistungen wurden nicht genannt, solche waren wegen der Kürze des Aufenthalts auch kaum möglich. Ferner wurden unter Beifügung ärztlicher Stellungnahmen gesundheitliche Probleme beider Eltern vorgetragen. Die Situation im Herkunftsland und die dort mögliche ärztliche Versorgung werden im Rahmen des Asylverfahrens vom BAMF geprüft. Dessen Entscheidung kann von der HFK nicht geändert werden. Bei Erkrankungen, die die Reisefähigkeit beeinträchtigen, entscheiden die Ausländerbehörden, ob eine Duldung bis zur Genesung in Betracht kommt. Die Härtefallkommission befindetet nicht über Duldungen, sondern über Aufenthaltserlaubnisse, d.h. über Aufenthaltsrechte, die im Regelfall eine wirtschaftliche und soziale Integration voraussetzen. Ein solches Recht lag hier nicht einmal ansatzweise vor. In zahlreichen vergleichbaren Fällen erhoben die Antragsteller nicht einmal Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags und ließen die Entscheidung des BAMF sofort rechtskräftig werden, um möglichst rasch einen Antrag bei der HFK stellen zu können. Dies ist jedoch nicht der richtige Weg, denn ein Härtefallersuchen ist das letzte Glied einer Kette von Möglichkeiten, um zu einer Aufenthaltserlaubnis zu kommen. Darauf wurde in den bisherigen Jahresberichten schon wiederholt klar hingewiesen. Es wurde allerdings auch stets betont, dass zielstaatliche und gesundheitliche Probleme im Rahmen einer in jedem Fall erfolgenden Gesamtabwägung eine gewisse Rolle spielen können, wenn zugleich andere gewichtige Gründe, wie z. B. langer Aufenthalt und/oder eine gelungene Integration vorliegen. Bemerkenswert sind im vorliegenden und in vielen Parallelfällen die von offensichtlich engagierten Ärzten stammenden Krankheitsatteste, die eine Therapie in Deutschland für erforderlich halten, obgleich das BAMF eine ausreichende medizinische Versorgung im Heimatland für möglich hält.

Auch ein weiterer eher ungewöhnlicher Härtefallantrag musste als derzeit offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Ein Rentner wird von einer Frau aus Ostasien betreut bzw. gepflegt. Diese Frau verbrachte erstmals 2014 wenige Monate bei dem Rentner in Deutschland, reiste nach Ablauf ihres Touristenvisums aus und kehrte 2015 wieder zu dem Rentner zurück. Dieser trägt ohne konkrete Nachweise vor, er könne sich weder ein Pflegeheim noch eine angestellte Pflegekraft leisten und sei deshalb auf die Frau aus Ostasien angewiesen, die bei ihm freie Kost und Logis erhalte und im Übrigen ein Kind von ihm erwarte. Da es sich ganz offensichtlich mehr um eine "Härte" für den Rentner selbst handelt, wofür die HFK nicht zuständig ist, konnte für die erst kurz hier verweilende Frau kein Härtefallersuchen an das IM gerichtet werden. Die Ausländerbehörde selbst kann eine Duldung der Frau prüfen, zumal der Rentner angeblich beabsichtigt, die Frau zu heiraten.

Schwierig zu beurteilen sind etliche Härtefallanträge von Familien, weil die Integration der einzelnen Familienmitglieder manchmal unterschiedlich verläuft. So auch bei einer Familie, die mit vier minderjährigen Kindern aus einem Westbalkanstaat vor fünf Jahren zugereist ist. Ein weiteres Kind ist hier geboren. Die Eltern waren stets um Arbeit bemüht und auch überwiegend teilzeitbeschäftigt. Die Kinder besuchen Kindergarten und Schulen mit Unterstützung für bestehende Behinderungen (z. B. Hörbehinderung u.a.). Die Kinder werden von den Lehrern unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen insgesamt gesehen ordentlich beurteilt. Die soziale Integration der Familie wird von dem Bürgermeister der Gemeinde und weiteren Personen positiv gesehen. Problematisch ist, ob trotz der Arbeitswilligkeit der Eltern, eine volle wirtschaftliche Integration erreicht werden kann. Auch bei den Kindern sind künftig Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu befürchten. Die zuständige Ausländerbehörde rechnet damit, dass die Familienmitglieder längerfristig auf öffentliche Unterstützung angewiesen sein werden. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Belastung der öffentlichen Hand fiel es der HFK nicht leicht, ein Härtefallersuchen an das IM zu richten. Wegen des von allen Seiten betonten kameradschaftlichen, kollegialen und insgesamt menschlich anständigen Verhaltens der Familie wäre der

Kommission aber eine Ablehnung des Antrags noch schwerer gefallen und deshalb wurde auch ein erfolgreiches Härtefallersuchen gestellt.

Einfacher zu entscheiden war der Antrag einer Familie mit zwei noch kleinen Kindern aus einem Westbalkanland, die trotz einer kurzen Aufenthaltszeit von knapp über zwei Jahren bereits eine ordentliche wirtschaftliche und soziale Integration erreicht hat. Der gesamten Familie wird eine gute Sprachentwicklung bescheinigt. Sie ist nicht mehr auf öffentliche Leistungen angewiesen, weil der Vater inzwischen einen ordentlich bezahlten Vollzeit Arbeitsplatz gefunden hat. Da auch der Arbeitgeber, die Stadtverwaltung, der Ortsvorsteher und die Kirchengemeinde den Antrag nachdrücklich unterstützt haben, hatte die HFK trotz der Herkunft aus einem als sicher geltendem Land keine Bedenken, ein erfolgreiches Härtefallersuchen an den Innenminister zu richten.

Positiv beurteilt hat die HFK auch den Antrag einer Frau und ihrer beiden jugendlichen Söhne trotz noch kurzen Aufenthalts in Deutschland. Der Familienvater selbst lebt seit 14 Jahren in Deutschland und hat eine Niederlassungserlaubnis. Nachdem er von seiner zweiten Ehefrau geschieden wurde, heiratete er wieder seine erste Frau, die Antragstellerin. Um der Familie das Zusammenleben zu ermöglichen, wurde ein erfolgreiches Härtefallersuchen an das IM gerichtet. Die HFK stellte sich allerdings die Frage, weshalb die Ausländerbehörde nicht schon selbst einen Weg für eine solche Lösung gefunden hat.

Wiederholte Anträge sind gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 6 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) im Regelfall unzulässig, es sei denn, es haben sich wesentliche neue Gesichtspunkte ergeben, was in der Praxis aber nur selten der Fall ist. Anders war es jedoch im Fall einer Familie aus Serbien mit vier Kindern, drei davon in Deutschland geboren. Die Familie lebt seit über sieben Jahren hier und hatte bereits vor fünf Jahren einen ersten Härtefallantrag gestellt. Dieser blieb erfolglos wegen seinerzeit noch sehr kurzen Aufenthalts, verschiedener Straftaten in kurzer Folge und auch wegen ungebührlichen Benehmens in der Gemeinschaftsunterkunft. Eine Abschiebung

erfolgte aber wegen zweier Schwangerschaften und weiterer allerdings erfolgloser Asylanträge nicht. Die Familie hat die auf diese Weise gewonnenen fünf Jahre genutzt und ordentliche Integrationsleistungen erbracht. Der Mann hat nun eine unbefristete Vollzeitstelle, ist aber noch auf ergänzende öffentliche Leistungen angewiesen, was bei vier Kindern auch verständlich sein dürfte. Der erneute Härtefallantrag wurde von mehreren engagierten Bürgern nachdrücklich unterstützt, dabei wurde besonders das gelungene Einfinden der Familie in die Gesellschaft hervorgehoben. Die Mitglieder der Familie sind seit fünf Jahren nicht mehr straffällig geworden. Auch unter Berücksichtigung, dass drei Kinder der Familie in Deutschland geboren sind, hat die HFK ein erfolgreiches Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet.

Weniger Glück hatte eine Familie mit gleichfalls vier Kindern aus einem Balkanland. Diese Familie lebt erst knapp über drei Jahre hier, ihr wird jedoch vom Ausländeramt eine gemessen am kurzen Aufenthalt schon ordentliche Integration bescheinigt. Trotz des dürftig begründeten Antrags waren Ansätze zu einer wirtschaftlichen Integration erkennbar. Die HFK kam nach eingehender Diskussion zu keiner für ein Härtefallersuchen erforderlichen Mehrheit. Dieses Ergebnis mag nicht ganz befriedigend sein, aber auch ein Härtefallersuchen wäre fragwürdig gewesen. Es gibt, wenn auch selten, Fälle, für die keine wirklich überzeugende Lösung gefunden wird.

Im Fall einer Frau mit zwei fast erwachsenen Söhnen aus einem Balkanland wurde von einer an sich sachkundigen und engagierten Beraterin ein Härtefallantrag eingereicht, der sich ganz gut las, zumal die Menschen schon elf Jahre hier leben und die Frau sogar auf zwei längere Voraufenthaltszeiten in Deutschland zurückblicken kann. Der Antrag erfasste das Leben der Familie in Deutschland aber leider nur sehr unvollständig. Die Ermittlungen der zuständigen Ausländerbehörde ergaben nämlich, dass alle drei eine große Zahl zum Teil erheblicher Straftaten bis in die jüngste Vergangenheit hinein begangen haben. Die schulischen Leistungen der Söhne waren mehr als mäßig zumal die beiden häufig dem Unterricht fernblieben. Die Lehrer gaben ganz überwiegend Beurteilungen ab, die in ihrer Deutlichkeit

kaum zu überbieten sind. Die Beraterin wusste von all dem offenbar wenig oder nichts; sie wurde von den Personen, für die sie sich engagiert einsetzte, falsch oder zumindest sehr unvollständig informiert. Ein Härtefallersuchen kam in diesem Fall nicht in Betracht.

Vermehrt stellen auch Einzelpersonen Härtefallanträge, so eine vierundzwanzigjährige Frau, die sich seit über fünf Jahren hier aufhält. Sie verfügt weder über eine Schul- noch über eine Berufsausbildung. Ihre Eltern und eine minderjährige Schwester, mit denen sie zusammenlebt, haben bereits eine Aufenthaltserlaubnis. Mit befristeten Teilzeitarbeiten bestreitet die Antragstellerin ihren Unterhalt und nimmt seit über zwei Jahren keine öffentlichen Sozialleistungen mehr in Anspruch. Ihr Härtefallantrag wird von engagierten Bürgern unterstützt. Die Ausländerbehörde bestätigt, dass sie sich gut auf Deutsch verständigen kann. Obgleich die junge Frau wohl auch im Heimatland bestehen könnte, hat die HFK, zumal eine unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehende Familie nicht auseinandergerissen werden sollte, ein erfolgreiches Härtefallersuchen an das IM gerichtet. Der Umstand, dass die Antragstellerin aus einem als sicher bezeichneten Herkunftsland stammt, wurde von der HFK wie auch in anderen Fällen im Rahmen der Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte berücksichtigt, was aber bei überwiegend positiven Aspekten ein Härtefallersuchen nicht ausschließt. Der vorliegende Fall zeigt ferner, wie etliche vergleichbare von der HFK entschiedene Fälle auch, dass selbst bei mangelnder Berufsausbildung für arbeitswillige Personen durchaus Chancen im Niedriglohnbereich bestehen.

Bei einem weiteren etwas schwieriger zu beurteilenden Fall spielte der Schutz der Familie auch eine zentrale Rolle. Ein heute 25-jähriger Mann kam zusammen mit seiner Familie vor über vierzehn Jahren hierher. Die Eltern und vier Geschwister haben bereits eine Aufenthaltserlaubnis, der Antragsteller jedoch wegen verschiedener kleinerer Straftaten nicht. Er spricht ordentlich Deutsch, ist wirtschaftlich hingegen noch nicht integriert. Die Ausländerbehörde bestätigt aber, dass er arbeitswillig ist und sich um eine Arbeitsstelle bemühe. Dies hätte für

sich allein betrachtet für ein Härtefallersuchen nicht genügt. Es war jedoch zu berücksichtigen, dass er seit dem zehnten Lebensjahr bei seiner Familie wohnt, von der er nicht getrennt werden sollte, zumal für ihn nach so langer Zeit keinerlei Kontakte mehr zu seinem Herkunftsland bestehen. Das Innenministerium hat dem Härtefallersuchen entsprochen.

Ausnahmsweise ist ein Härtefallersuchen auch bei fehlender Integration denkbar, so im folgenden Fall. Eine heute 64-jährige Frau reiste vor 23 Jahren mit einer ihrer Töchter nach Deutschland ein. Diese Tochter hat inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit und lebt mit ihrer eigenen Familie und der Mutter in Baden-Württemberg. Die Mutter spricht noch immer kein Deutsch, vermeidet jeden Kontakt nach außen, hilft im Haushalt der Tochter und bei der Betreuung ihrer drei Enkel. Um eine Ausweisung zu verhindern, hat sie über einen Rechtsanwalt einen äußerst dürftigen Härtefallantrag gestellt, in dem weitere Aspekte als die genannten nicht aufgeführt werden. Gleichwohl hat die HFK einen erfolgreichen Härtefallantrag an das Innenministerium gerichtet, da eine ältere Frau nach so vielen Jahren eines gemeinsamen Lebens nicht von ihrer Tochter und den drei Enkeln, um die sie sich gekümmert hat, getrennt werden sollte, zumal ihr nach so vielen Jahren das Herkunftsland fremd geworden sein dürfte.

Von jüngeren Ausländern, die in Deutschland studieren, aber keinen Abschluss schaffen oder nach erfolgreichem Studium keinen Arbeitsplatz finden, werden immer wieder Härtefallanträge gestellt, die in der Regel erfolglos sind. Im Fall eines Studenten aus einem zentralafrikanischen Land hat die HFK jedoch anders entschieden. Dieser hat zwar nach etlichen Jahren und verschiedenen Versuchen den Abschluss an einer technischen Universität nicht geschafft, anschließend konnte er jedoch an einer Hochschule einen Abschluss als Bachelor erwerben. Zudem fand er auch sofort eine Anstellung als Techniker. Wegen unzulänglichen Zusammenwirkens mit der Ausländerbehörde wurde jedoch seine Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert. Im Hinblick auf den langen Aufenthalt und die sprachlich, sozial sowie wirtschaftlich gelungene Integration richtete die HFK ein erfolgreiches Härtefallersuchen an den Innenminister.

B. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Die beschriebenen Beispielfälle zeigen, wie schwierig die Entscheidungen oft sind, insbesondere wenn sich die positiven und negativen Aspekte bei einem Härtefallantrag ausgleichen. Zudem bleiben wiederholt gewisse Zweifel, ob die Antragsteller wirklich selbstständig in Deutschland leben können oder sich nicht doch besser in ihrem Heimatland zurechtfinden würden. Die Fälle zeigen aber auch, dass das Leben oft bewegende Biografien schreibt, die nicht auf ganz einfache Weise gerecht und billig beurteilt werden können. Auch wenn ein/e Antragsteller/in aus einem als sicher geltenden Herkunftsstaat kommt, sind besonders bei längerem Aufenthalt gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Billigkeitsgesichtspunkte möglich, die ein Härtefallersuchen rechtfertigen. Ein absoluter Ausschlussgrund für eine Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären Gründen ist die Herkunft aus einem sicheren Land jedenfalls nicht.

Nach wie vor hat ein Härtefallantrag bei Vorliegen wiederholter oder schwerer Straftaten oder in Einzelfällen auch bei fortdauerndem Täuschungs- bzw. Verweigerungsverhalten gegenüber den Ausländerbehörden nur geringe Erfolgsaussichten. Weniger gravierende Delikte stehen einem Härtefallersuchen der Kommission an das IM bei sonst ordentlicher wirtschaftlicher und sozialer Integration nach bisher ständiger Praxis der HFK nicht unbedingt entgegen, es erfolgt vielmehr stets eine Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte eines Antrags, um den Menschen, die um eine Aufenthaltserlaubnis nachsuchen, gerecht zu werden.

Positiv bewertet die Härtefallkommission Integrationsleistungen der Antragsteller sowie die Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen. In besonderen Fällen können allgemein bekannte erhebliche Schwierigkeiten in den Herkunftsländern der Antragsteller von der Härtefallkommission in die Gesamtabwägung aller Gesichtspunkte des Einzelfalles einbezogen werden. Es besteht aber Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Härtefallkommission nicht in die Kompetenz des BAMF, einer Bundesbehörde, eingreifen bzw. von den dort getroffenen rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen abweichen kann. Erneut muss auch betont werden, dass die HFK nicht über Abschiebehindernisse wie z. B. gesundheitliche

oder zielstaatliche Gründe entscheiden kann. Solche Gesichtspunkte begründen für sich allein noch kein Aufenthaltsrecht – nur über ein solches befindet die HFK gemäß § 23a AufenthG. Über eine aus gesundheitlichen oder zielstaatlichen Gründen ggf. angebrachte weitere Duldung kann bzw. muss wie bereits betont die Verwaltung selbst entscheiden.

Eingaben an die HFK sollten aussagekräftig begründet, mit entsprechenden Unterlagen belegt sein und qualifizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und ggf. in der Schule treffen. Dann kann sich die Kommission unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbewerbern/innen und ihrer Situation machen. Im Berichtsjahr wurden aber mit steigender Tendenz offensichtlich unbegründete Anträge eingereicht, die diesen Anforderungen in keiner Weise entsprochen haben und deshalb auch keinen Erfolg haben konnten. Es ist auch kaum möglich, bei sehr kurzem Aufenthalt eine Integration oder auch nur Ansätze dazu nachzuweisen. In solchen Fällen kommen allenfalls Duldungen wegen zielstaatlicher oder gesundheitlicher Gründe in Betracht, über die aber wie betont nicht die Kommission, sondern nur das BAMF bzw. die Ausländerbehörden entscheiden können.

2. Die Härtefallkommission

A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN

 Nach § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erlassen.

Die Landesregierung hat aufgrund dieser Ermächtigung am 28. Juni 2005 (GBl. S. 455) eine Härtefallkommissionsverordnung beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist.

Am 19. September 2005 fand die konstituierende Sitzung der von der Landesregierung eingesetzten Härtefallkommission statt. Die Kommission gab sich in dieser Sitzung eine Geschäftsordnung.

Die Härtefallkommission ist unabhängig. Sie wird ausschließlich im Wege der „Selbstbefassung“ tätig. Ausländer, ihre Vertreter oder Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Härtefallkommission kann das Innenministerium Baden-Württemberg ersuchen, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den ausländerrechtlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Andernfalls lehnt die Härtefallkommission ein Ersuchen ab.

Die Härtefallkommission befasst sich nach den Bestimmungen der HFKomVO inhaltlich nur dann mit einer Eingabe, wenn

- sie auf die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet ist,
- der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- kein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Ausländers oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat,
- der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Eingabe im Bundesgebiet aufhält und sein Aufenthaltsort bekannt ist,
- eine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg örtlich und sachlich zuständig ist,
- nicht der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird,
- nicht in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren anhängig ist,
- der Ausländer nicht zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung nach § 50 Abs. 6 AufenthG zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme ausgeschrieben ist,
- gegen den Ausländer keine vollziehbare Ausweisungsverfügung wegen einer Straftat oder einer von ihm ausgehenden Gefahr (§§ 53, 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 7 AufenthG; [entsprechen §§ 53, 54 Nr. 5, 5a, 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG a. F.]) und keine vollziehbare Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) besteht und
- der Antrag nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist. Nach Ansicht der HFK, die sich auch auf die seit 20. Oktober 2015 geltende Fassung von § 23 a Absatz 1 S.3 AufenthG (geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 [BGBl. I S. 1722]) stützt, liegt ein solcher Missbrauch vor, wenn schon nach kurzem Aufenthalt ein Härtefallantrag offensichtlich nur

gestellt wird, um eine bereits terminlich festgesetzte Abschiebung zu verzögern.

Die Härtefallkommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Stimmen von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens jedoch von sechs Mitgliedern der Härtefallkommission.

Richtet die HFK ein Härtefallersuchen an das Innenministerium, hat dieses zu entscheiden, ob ihm entsprochen wird. Entspricht es dem Ersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbe-

hörde an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der HFK sind nicht möglich.

B. 2015 IN ZAHLEN

Im Jahr 2015 wurden in insgesamt 8 Sitzungen 297 Eingaben behandelt, von denen 105 aus rechtlichen Gründen unzulässig waren.

Ferner waren 144 Eingaben wegen zu kurzen Aufenthalts und deshalb fehlender Integration offensichtlich unbegründet.

Einen zusammenfassenden Überblick ermöglicht folgende Tabelle*:

BERICHTSZEITRAUM	2015	2014	insgesamt (ab 2005)
1. Härtefalleingaben (Neueingänge) (2015 haben sich drei Anträge durch Rücknahme, freiwillige Ausreise u.a. erledigt)	393 (1.178)	185 (476)	2.605 (8.034)
2. Von der Kommission insgesamt getroffene Entscheidungen (davon 105 Ablehnungen einer Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen im Jahr 2015)	297	208	2.218
3. Befassung und abschließende Prüfung von Eingaben	192 (594)	148 (408)	1.655 (5.122)
Davon wegen kurzen Aufenthalts und darauf beruhender fehlender Integration offensichtlich unbegründete und daher abgelehnte Eingaben:	144 (491)	68 (249)	
Davon eingehend beratene und abschließend geprüfte Eingaben:	48 (104)	80 (159)	
3.1 Entscheidungen der Kommission für Härtefallersuchen (darunter – seit 2005 – 32 Teilersuchen)	31 (73)	52 (106)	669 (1.838)
3.2 Quote der Entscheidungen für Härtefallersuchen** bei Berücksichtigung der offensichtlich unbegründeten Fälle	16 %	35 %	40 %
bei Nichtberücksichtigung der offensichtlich unbegründeten Fälle (Teilersuchen werden hälftig angerechnet)	65 %	65 %	65 %***
3.3 Anordnungen des Innenministeriums nach § 23a AufenthG bzw. Umsetzung der Ersuchen auf andere Weise	31 (73)	50 (104)	624 (1.701)
3.4 Übereinstimmungsquote der Kommissionsersuchen mit den IM-Entscheidungen	100 %	96 %	93 %

ERLÄUTERUNG:

* Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 (linke Spalte), das Jahr 2014 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der Härtefallkommission (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z. T. noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

** In den Tätigkeitsberichten bis 2013 wurden die offensichtlich unbegründeten Fälle bei der Berechnung der Quote der Entscheidungen für Härtefallersuchen mit einbezogen. Aufgrund des seit dem Jahr 2014 verstärkten Anstiegs der offensichtlich unbegründeten Fälle, unter denen viele Fälle sind, in denen das Härtefallverfahren nach der Intention der Antragsteller bzw. der Bevollmächtigten kurzfristig die bereits angekündigte Abschiebung verhindern soll, erscheint diese Berechnung wegen Verzerrung der Statistik nicht mehr sinnvoll. In Zukunft werden diese Fälle in der Statistik extra ausgewiesen und nicht mehr in die genannte Quote mit einbezogen.

*** Die Quote der Entscheidungen bei Nichtberücksichtigung der offensichtlich unbegründeten Fälle wird seit dem Tätigkeitsbericht 2014 extra ausgewiesen und berechnet und bezieht sich daher bei „insgesamt“ auf Eingaben seit dem Jahr 2014, siehe unter **.

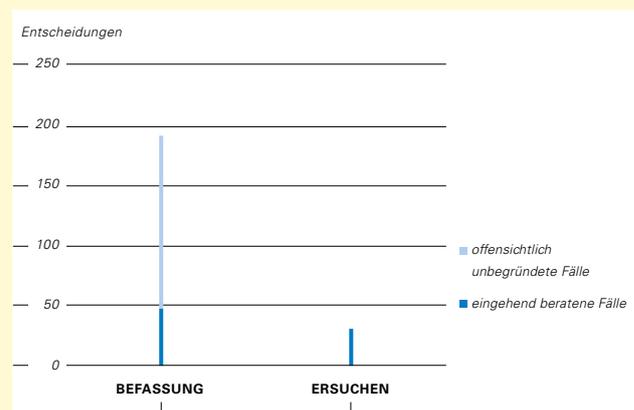
Die gebotene gründliche Aufbereitung der meist sehr komplexen Fälle unter Einbeziehung der unteren und höheren Ausländerbehörden sowie weiterer Stellen ließ auch im Jahr 2015 eine wie in der Verordnung vorgesehene Bearbeitungsdauer von drei Monaten nicht zu. Die Bearbeitungsdauer vom Einreichen einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung betrug bei den eingehend beratenen und abschließend geprüften Fällen zirka sieben Monate, bei den offensichtlich unbegründeten Fällen zirka vier Monate. Wegen längerer Vakanzen in der Geschäftsstelle der HFK hat die Vorbereitung der für die Sitzungen der HFK notwendigen Unterlagen teils länger gedauert.

Die Kommission legt im Interesse der Antragsteller Wert darauf, dass auch das Innenministerium die abschließende Entscheidung nach dem Ersuchen der Kommission möglichst zügig trifft, damit die gesamte Verfahrensdauer nicht zusätzlich verlängert wird. Im Berichtsjahr 2015 haben sich insoweit keine wesentlichen Probleme mehr ergeben.

Die Entscheidungsbilanz 2015 im Einzelnen:

- Bei 105 Eingaben musste eine Befassung der Kommission nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HFKomVO von vornherein als unzulässig abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts betrieben, untergetaucht waren oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet hatten. Erneute Eingaben führten wegen der Ausschlussregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 6 HFKomVO in aller Regel zu keiner neuen Befassung der Kommission. Es blieb auch im Jahr 2015 bei dieser äußerst zurückhaltenden Praxis der Kommission. Ein Ausnahmefall dazu wurde unter den Fallbeispielen dargelegt. Soweit die Nichtbefassungsgründe lediglich temporären Charakter hatten, d. h. heilbar waren (z. B. Formfehler, Anhängigkeit eines anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahrens), konnte bzw. kann nach einem Wegfall des Nichtbefassungsgrundes eine erneute Eingabe eingereicht werden.
- Bei 192 Eingaben machte die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht im Sinne einer inhaltlichen Befassung Gebrauch

und entschied in der Sache über ein Härtefallersuchen an das Innenministerium. Bei 144 Eingaben davon konnte wegen sehr kurzen Aufenthalts der Antragsteller keinerlei Integration festgestellt werden. Die Anträge waren deshalb offensichtlich unbegründet. 48 Eingaben prüfte die Kommission eingehend und abschließend. 31 Eingaben führten zu einem Härtefallersuchen an das Innenministerium.



- Insgesamt 161 Eingaben, davon 17 der eingehend beratenen Fälle, führten wegen Nichterreichens der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zu keinem Ersuchen. Ausschlaggebend dafür waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration und insbesondere Straftaten von einigem Gewicht, wobei auch in solchen Fällen stets eine Gesamtabwägung aller Umstände erfolgte, was bedeutet, dass ein negativer Aspekt allein ebenso wenig wie ein einziger positiver Gesichtspunkt die Entscheidungen der Härtefallkommission bestimmt. Auch die zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Kassen, besonders die der kommunalen Sozialhilfeträger (Stadt- und Landkreise), wurden in die Erwägungen der Härtefallkommission einbezogen, waren aber für sich allein gesehen kein Ablehnungsgrund.
- Zusammenwirken mit den Ministerien
Durch die Zweistufigkeit der Härtefallprüfung – erstens Prüfung und ggf. Ersuchen durch die Kommission, zweitens im Ersuchensfall abschließende Entscheidung mit Außenwirkung durch das Innenministerium – sind Unterschiede bei der Bewertung einer Eingabe möglich. Die Härtefallkommission erwartet dennoch, dass ihre Härtefallersuchen im Regelfall vom Innenministerium akzeptiert werden. Das Innenministerium befand bezüglich des Jahres 2015 über 31 Eingaben, zu denen die Kom-

mission ein Ersuchen beschlossen hat, und ordnete dabei in 31 Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an. In einem Fall aus dem Jahr 2014 wurde mit Kenntnis der Härtefallkommission die Entscheidung des Innenministeriums bis zur abschließenden Klärung einiger Gesichtspunkte weiter aufgeschoben.

C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER

Die Zahl von insgesamt 393 Härtefalleingaben für 1178 Personen im Berichtszeitraum setzt sich wie folgt zusammen (Zahlen für 2014 in Klammern):

Eingaben für Einzelpersonen	29 % (49 %)
Eingaben für Personengruppen (i. d. R. Familien, Lebenspartner etc.)	71 % (51 %)
ZEITPUNKT DER EINREISE NACH DEUTSCHLAND (SOWEIT BEKANNT)	
1991 bis 2000	2 % (4 %)
2001 bis 2005	1 % (7 %)
2006 bis 2010	5 % (17 %)
2011 bis 2013	41 % (53 %)
Einreise 2014	38 % (19 %)
Einreise 2015	13 %
ANTEILE DER NATIONALITÄTEN AN DEN EINGEGANGENEN EINGABEN	
Serbien	33 % (28 %)
Kosovo	24 % (13 %)
Mazedonien	23 % (15 %)
Bosnien und Herzegowina	5 % (6 %)
Albanien	3 % (0 %)
Gambia	2 % (4 %)
Pakistan	2 % (2 %)
Afghanistan	1 % (2 %)
Sonstige	7 % (30 %)
ANTEILE DER HERKUNFTSKONTINENTE AN DEN EINGEGANGENEN EINGABEN	
(Südost-)Europa einschl. Russland und Türkei	88 % (69 %)
Asien	5 % (17 %)
Afrika	6 % (14 %)
Amerika	1 % (0 %)

Änderungen gegenüber den Vorjahren hinsichtlich der Zusammensetzung ergeben sich insofern, als der Anteil der Einzelpersonen gegenüber den Familien deutlich zurückgegangen ist. Der Anteil von Personen aus Serbien und insbesondere aus dem Kosovo sowie aus Mazedonien ist angestiegen. 80 Prozent der Eingaben stammen damit von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Dabei fällt auf, dass die Personen aus diesen Staaten, die 2015 eine Härtefalleingabe an die Kommission gerichtet haben, sehr häufig erst 2014 oder 2015 ins Bundesgebiet eingereist sind. Bei 128 Eingaben für Personen aus

Serbien sind die Betroffenen in 74 Fällen im genannten Zeitraum eingereist. Bei kosovarischen Staatsangehörigen trifft dies bei 92 Eingaben auf 60 Fälle und bei mazedonischen Staatsangehörigen bei 90 Eingaben auf 40 Fälle zu. Eingaben für Personen, die aus Asien oder Afrika stammen, gingen weiter deutlich zurück.

D. MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION

BENENNENDE/ VORSCHLAGENDE STELLE	MITGLIED	STELLVERTRETENDES MITGLIED
Integrationsministerium	Vorsitzender Dr. Edgar Wais Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg a. D.	Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a. D.
Innenministerium	Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Hofer Oberbürgermeister a. D.	Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart	Ute Baisch Vorsitzende Richterin am Landgericht, ehemalige Landesleiterin der Sozial- arbeit im Präsidium des DRK Landesverband Baden-Württemberg
Evangelische Landeskirchen	Hans-Joachim Zobel* Dekan i. R.	Dr. Günter Banzhaf* Diakonisches Werk in Württemberg
Katholische Kirche	Frau Dr. Irme Stetter-Karp* Bischöfliches Ordinariat Stuttgart	Josef Follmann Referatsleiter Migration und Integration beim Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg a. D.
Landkreistag Baden-Württemberg	Jürgen Vogt Leitender Regierungsdirektor Landratsamt Ludwigsburg	Günther Meinhold Oberverwaltungsrat Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Städtetag Baden-Württemberg	Isabel Fezer Bürgermeisterin	Dieter Hauswirth Oberbürgermeister a. D.
Vom Innenministerium vorge- schlagene Persönlichkeit des Landes	Harald Denecken Erster Bürgermeister a. D.	Hermann Mühlbeyer Staatssekretär a. D.
Vom Integrationsministerium be- rufene Persönlichkeit des Landes islamischen Glaubens	Jama Maqsudi Stellvertretender Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt (AGDW) e. V.	Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württem- berg e. V. und des Deutsch-Türkischen Forums Stuttgart e. V.
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg	Jörg Schmidt-Rohr*	Udo Dreutler

* seit der neuen Amtszeit der HFK ab Oktober 2015

3. Ausblick

Wie bereits ausgeführt, hat die Zahl von Härtefallanträgen nach nur sehr kurzem Aufenthalt und deshalb meist fehlender Integration der Antragsteller noch wesentlich stärker zugenommen, als dies bereits im Jahr 2014 der Fall war. Solche nach derzeitiger Rechtslage fast immer aussichtslose Anträge werden ganz offensichtlich meist mit dem Ziel gestellt, eine kurz bevorstehende Abschiebung zu verzögern. Die Härtefallkommission kann aber nicht ausschließen, dass der eine oder die andere dieser Antragsteller/innen trotz fehlender Nachweise integrationsfähig und auch integrationswillig ist. Bereits in den Berichten für die Jahre 2013 und 2014 wurde deshalb angeregt, geeignet erscheinenden Zuwanderern und Flüchtlingen, die hier bleiben wollen, eine befristete Aufenthaltserlaubnis auf Probe zu gewähren. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür müssten vom Bundesgesetzgeber geschaffen werden. Diese Frage wurde bei den jährlichen Besprechungen der Vorsitzenden der HFKen der Länder mit dem BAMF und Vertretern des Bundesministeriums des Inneren besprochen. Da jedoch wegen der unerwartet starken Zunahme der Asylbewerber und Zuwanderer etliche Regelungen des Ausländerrechts und auch die Frage eines Einwanderungsgesetzes ohnehin auf dem Prüfstand stehen, kann die Frage eines Aufenthaltsrechts zur Probe sinnvoll nur in diesem Zusammenhang gelöst werden. Zudem sind die personellen Kapazitäten für die in jedem Einzelfall erforderliche Prüfung eines Aufenthaltsrechts zur Probe im Hinblick auf die ohnehin schon starke Belastung der Ausländerbehörden und des BAMF derzeit nicht gegeben. Auch die ehrenamtlich tätigen HFKen sind dazu keinesfalls in der Lage, was sich schon aus einem Zahlenvergleich ergibt. Allein im Jahr 2015 sind mehr als eine Million Menschen nach Deutschland gekommen, die HFK Baden-Württemberg hat hingegen innerhalb von zehn Jahren trotz eines hohen Zeitaufwands „nur“ die Härtefallanträge von rund 8.000 Menschen prüfen können.

In früheren Berichten der HFK wurde die häufige Verhängung von Arbeitsverboten bereits wiederholt kritisiert. Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen die arbeitsmarktpolitischen Arbeitsverbote eingeschränkt. Nach wie vor werden aber nach Ansicht der HFK zu häufig Arbeitsverbote von den Ausländerbehörden selbst verhängt, wenn der/die Ausländer/innen ihren Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren nicht oder nur unzureichend nachkommen. Die Härtefallkommission hat jedoch auf Grund einer stattlichen Zahl von Fällen den Eindruck gewonnen, dass die von den Ausländerbehörden verhängten Arbeitsverbote kaum geeignet sind, die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zudem fällt, wer nicht arbeiten darf, voll dem Steuerzahler zur Last und hat ferner deutlich geringere Chancen, sich zu integrieren. Man stellt sich in Anbetracht dieser eher vermeidbaren Lasten die Frage, ob die Rechnungshöfe oder die Gemeindeprüfungsanstalten die kostenträchtige Praxis, Arbeitsverbote zu verhängen, schon einmal überprüft haben. Arbeitsverbote sind jedenfalls häufig das falsche Mittel, Ausländer zu einer besseren Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden zu bewegen.

Bereits im Bericht für das Jahr 2014 wurde von Überlegungen gesprochen, die HFKomVO neu zu fassen. Die in letzter Zeit zu beklagende Entwicklung, Härtefallanträge in steigender Zahl zu nutzen, um eine drohende Abschiebung zu verzögern, obgleich keine Härtefallgründe im Sinne von § 23 a AufenthG geltend gemacht werden können, erfordert nun eine baldige Novellierung der HFKomVO. Grundsätzlich sollte zwar die in § 5 HFKomVO festgelegte aufschiebende Wirkung eines Härtefallantrags mit Ausnahme offensichtlicher Missbrauchsfälle bestehen bleiben, zum Ausgleich müsste aber die Zulässigkeit von Härtefallanträgen restriktiver als bisher geregelt werden. Dafür gibt es verschiedene Wege, die hier nicht weiter vertieft werden, um den dafür zuständigen Ministerien nicht vorzugrei-

fen. Ziel muss aber sein, dass Härtefallanträge, die schon nach kurzer Aufenthaltsdauer ohne nennenswerte Integrationsleistungen gestellt werden, unzulässig sind und somit eine berechtigte Abschiebung auch nicht mehr verzögern können. Dadurch würde der Anreiz entfallen, solche gerade in der letzter Zeit in größerem Umfang eingegangene Anträge dieser Art künftig noch zu stellen. Es geht nicht an, dass ein zehnköpfiges Gremium aus dem ganzen Land zusammenkommen muss, um weit überwiegend unbegründete Anträge zur Kenntnis zu nehmen und zu deren formalen Erledigung am laufenden Band Nichtbefassungsentscheidungen zu treffen. Das ist den Mitgliedern der Kommission, die aus der Überzeugung heraus, Menschen helfen zu können, in der HFK mitwirken, auf Dauer kaum zuzumuten.

Wie bereits im Bericht 2014 näher begründet wurde, sollten auch die Regelausschlussgründe für ein Härtefallersuchen an das IM durch eine Generalklausel des Inhalts, dass alle positiven und negativen Aspekte eines Härtefallantrags gegeneinander abzuwägen sind, ersetzt werden. Die HFK macht von den bisher in § 6 HFKomVO genannten Regelausschlussgründen ohnehin seit Jahren nur zurückhaltend Gebrauch und bezieht vielmehr die in der Verordnung aufgeführten Gesichtspunkte in die Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte eines Falles ein.

Am Ende dieses Berichts sind auch Worte des Dankes angebracht, denn die HFK ist, um zu richtigen oder zumindest vertretbaren Entscheidungen zu kommen, auf die Mithilfe der Ausländerbehörden, die Stellungnahmen von Wohnortgemeinden, Arbeitgebern, Kirchenvertretern, Vereinsvorständen und vielen weiteren Bürgerinnen und Bürgern angewiesen, die zur Person der Antragsteller/-innen und deren Familien etwas sagen können. Ihnen allen sei für die oft aus-

sagekräftigen und zugleich ausgewogenen Stellungnahmen, die eine wichtige Grundlage für die Entscheidungen der Kommission gebildet haben, an dieser Stelle gedankt. Dank gebührt auch den ehrenamtlich tätigen Helfern der Antragsteller für die meist sorgfältig ausgearbeiteten und mit Nachweisen belegten Antragsschreiben. Die Kommission hat Verständnis, wenn den meist sehr engagierten Helfern nicht alle Umstände eines Falles bekannt sind oder ihnen die negativen Aspekte eines Antrags, die von der HFK eben auch berücksichtigt werden müssen, weniger wichtig erscheinen als die positiven.

Dank gilt schließlich der Geschäftsstelle der Härtefallkommission und dem Integrationsministerium insgesamt für die sorgfältige Vorbereitung der Sitzungen und die auch sonst erfolgte Unterstützung, ohne dabei auf die Entscheidungen der Härtefallkommission selbst Einfluss zu nehmen. Auch das Zusammenwirken mit dem für die Umsetzung der Härtefallersuchen zuständigen Innenministerium verlief im Jahr 2015 ohne Probleme. Ein besonderer Dank sei Frau Ministerin Öney gesagt, die anlässlich des zehnjährigen Bestehens der HFK, deren Arbeit und den Einsatz aller Mitglieder in persönlichen Gesprächen und auch in der Öffentlichkeit überzeugend gewürdigt hat.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION